

# Amtsblatt

## der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 1

25. Jänner

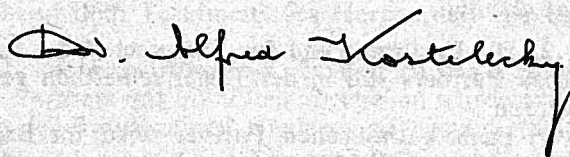
1984

Inhalt: 1. Dekret über die Herausgabe des Amtsblattes der Österreichischen Bischofskonferenz – 2. Dekret über die priesterliche Kleidung – 3. Dekret über Bekanntmachung der Trauung – 4. Ausführungsbestimmungen der Österreichischen Bischofskonferenz für konfessionsverschiedene Eheschließungen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch – 5. Dekret über das bisherige Benefizialrecht – 6. Dekret über Veräußerungen – 7. Dekret über Bestandverträge – 8. Dekret über Domkapitel – Konsultorenkollegium – 9. Dekret über Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie über Urkundenausstellung – 10. Dekret zur Laienpredigt – 11. Dekret über das Mindestalter für die Firmung – 12. Dekret über Material für Altarmensa – 13. Dekret über Sammelaktionen (Spendensammlungen) außerhalb der Diözese – 14. Dekret über Laienrichter – 15. Dekrete über juristische Personen – 16. Dekret für ständige Diakone gemäß can. 288 – 17. Dekret über Akten der bischöflichen Kurie mit rechtlicher Wirkung – 18. Dekret über einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger – 19. Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung – 20. Dekret über die Leitung einer Pfarre ab Eintritt von Vakanz oder Amtsbehinderung – 21. Dekret über die allgemeine Delegation eines ständigen Diakons zur Eheassistenz – 22. Dekret über Gebühren (Taxen) – 23. Dekret über Vollmachten für Beichtväter – 24. Dekret über Ernennung von Offizial (Gerichtsvikar), Vizeoffizialen (beigeordneten Gerichtsvikaren) und Diözesanrichtern

### 1. Dekret über die Herausgabe des Amtsblattes der Österreichischen Bischofskonferenz

Da die Bischofskonferenz vom neuen Codex Iuris Canonici erweiterte Befugnisse erhält, gibt die Österreichische Bischofskonferenz ein eigenes Promulgationsorgan „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ heraus, in dem gemäß can. 8 § 2, can. 29 und can. 455 § 3 alle ihre Gesetze, allgemeinen Dekrete, Ausführungsbestimmungen und Instruktionen veröffentlicht werden. Sie treten mit dem Datum des Amtsblattes in Kraft, außer es wird im Einzelfall anderes bestimmt.

Wien, am 20. Dezember 1983



Sekretär  
der Österreichischen Bischofskonferenz



L. S. Vorsitzender  
der Österreichischen Bischofskonferenz



## **2. Dekret über die priesterliche Kleidung (can. 284)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat am 1. Juli 1983 festgestellt: Die von der Bischofskonferenz bereits gegebenen Vorschriften sind im Sinne des Codex<sup>1</sup>.

## **3. Dekret über Bekanntmachung der Trauung (can. 1067)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat zur Bekanntmachung der Trauung die folgenden Bestimmungen getroffen.

Das Aufgebot in der bisher vorgeschriebenen Bedeutung ist nicht mehr erforderlich.

Wegen des Gemeinschaftsbezuges der Ehe soll aber jede Eheschließung von Katholiken – auch jene kirchlich gültigen Eheschließungen, die nach Formdispens gemäß can. 1127 § 2 erfolgen oder nach can. 1127 § 1 geschlossen werden – in den Wohnpfarren der beiden Brautleute in einfacher Form bekanntgemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. rein kirchliche Eheschließungen (ohne zugehörige standesamtliche Heirat),
2. Geheimehen gemäß can. 1130 bis 1132,
3. formlose Ehen ausgetretener Katholiken, auch wenn sie gemäß can. 1117 gültig sind,
4. die einfache Konvalidation gemäß can. 1156–1160, wenn eine Bekanntmachung in der Öffentlichkeit oder beim Ehepaar Ärgernis verursachen könnte,
5. die *sanatio in radice* gemäß ca. 1161–1165.

## **4. Ausführungsbestimmungen der Österreichischen Bischofskonferenz für konfessionsverschiedene Eheschließungen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch (Can. 1124–1128)**

Durch das *Motu proprio* „*Matrimonia mixta*“ vom 31. März 1970 wurde das Mischehenrecht neu geregelt. Das neue kirchliche Gesetzbuch machte es notwendig, die bisher geltenden Ausführungsbestimmungen des Mischehenrechtes der erneuerten Rechtslage anzupassen.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in der Sitzung vom 8. bis 10. November 1983 die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen und ihre Promulgation im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz angeordnet. Damit wollen die Bischöfe einerseits den Partnern konfessionsverschiedener Ehen Hilfen für ihre Gewissensentscheidung anbieten, andererseits aber auch den Pfarrseelsorgern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich der Mischehen einen Dienst leisten.

Nachstehende Ausführungsbestimmungen wurden mit den Verantwortlichen der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich besprochen.

### **1. Die Erlaubnis zur Eheschließung konfessionsverschiedener Brautpaare**

a) Die Österreichische Bischofskonferenz bevollmächtigt hiermit die Seelsorger mit allgemeiner Befugnis zur Eheassistenz, Katholiken, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, die Eheschließung mit einem konfessionsverschiedenen Partner zu erlauben – und ad cautelam vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren. Sie erkennt an, daß bei den Gegebenheiten in Österreich in jedem Fall ein Grund gemäß Can. 1125 CIC vorliegt. Es braucht daher kein besonderer Grund angegeben werden.

Diese Bevollmächtigung gilt nur im Hinblick auf Brautleute, die früher noch keine andere kirchliche oder Zivilehe eingegangen sind. Bei Vorehen eines oder beider Partner ist um die Erlaubnis zur konfessionsverschiedenen Ehe und gegebenenfalls um die Nichtbestandserklärung der Vorehe(n) beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen.

**Erläuterung:** Allgemeine Befugnis zur Eheassistenz haben gemäß Can. 1108 CIC der Ortsordinarius, die Pfarrer und die diesen von Rechts wegen gleichgeachtet werden sowie Priester und Diakone, die vom Ortsordinarius oder vom Pfarrer gemäß Can. 533 § 3 und Can. 1111 CIC allgemeine schriftliche Trauungsdelegation erhalten haben.

Wohnsitz und Nebenwohnsitz bestimmen sich gemäß Can. 102 CIC. Diese allgemeinen Regeln gelten z. B. auch für Gastarbeiter.

Bezüglich der Gültigkeit der Taufe wird auf das Übereinkommen zwischen der Röm.-kath. Kirche und der Evangelischen Kirche in Österreich vom 30. April 1969 (Wiener Diözesanblatt 7/1969/81) und zwischen Röm.-kath. Kirche und Altkatholischer Kirche in Österreich vom 20. Februar 1974 (Wiener Diözesanblatt 5/1974/80) verwiesen.

Im Zweifel über die Gültigkeit der Taufe ist bei Erlaubnis zur Eheschließung des konfessionsverschiedenen Brautpaares auch ad cautelam die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu geben. Steht fest, daß der Partner ungetauft ist, so ist die Dispens vom Ortsordinarius einzuholen.

b) Voraussetzung für die Erlaubnis ist, daß der katholische Partner die in 2a aufgeführte Erklärung bejaht und kein weiteres Ehehindernis vorliegt.

c) Treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger, die Erlaubnis nicht erteilen zu können, so soll er nicht ohne Rückfrage beim Ortsordinarius entscheiden.

### **2. Die Erklärung und das Versprechen des katholischen Partners soll in der Regel schriftlich gegeben werden.**

a) Dem katholischen Partner wird im Brautexamen folgende Erklärung vorgelegt:

„Ich will in meiner Ehe am katholischen Glauben festhalten. Ich erkenne an, daß mein Glaube von mir verlangt, mich für die Taufe und Erziehung unserer Kinder in der katholischen Kirche einzusetzen. Ich werde mich bemühen, dem zu entsprechen unter



Rücksichtnahme auf das Gewissen meines Partners.“

b) Sind keine Kinder mehr zu erwarten, so lautet die Erklärung, die dem katholischen Partner vorgelegt wird: „Ich will in meiner Ehe am katholischen Glauben festhalten.“

**Erläuterung:** Jeder ist verpflichtet, nach Kräften zu tun, was er als gut und wahr erkannt hat. So ist der katholische Christ, da er die katholische Kirche als die von Christus gestiftete Kirche bekennt, der die „ganze Fülle der Gnade und der Heilmittel anvertraut“ ist (Konst. Lumen gentium Nr. 8), im Gewissen verpflichtet, Glied dieser Kirche zu bleiben und von seinem Glauben Zeugnis abzulegen. (Vgl. Konst. Lumen gentium Nr. 8 und 14.)

Auch der nichtkatholische Christ muß in der konfessionsverschiedenen Ehe seinen Glauben leben und leben können. Auch er ist verpflichtet, dem zu folgen, was er im Glauben als wahr erkannt hat.

Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Ehepartner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Darum kann der Katholik die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche dann zulassen, wenn trotz seines ernstesten Bemühens der nichtkatholische Partner nicht bereit ist, der katholischen Erziehung zuzustimmen.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zuläßt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder.

Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner gemäß 2a ablegt, u. a., daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;

daß er die gesamtreligiöse Erziehung der Kinder fördert;

daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;

daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;

daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien“.

Falls die Erklärung (vgl. 2a und b) des katholischen Partners nur mündlich abgegeben wurde, so ist das in der Brautexamen-Niederschrift festzuhalten.

### 3. Die Vorbereitung der Eheschließung

a) Zur Vorbereitung der Eheschließung finden Brautunterricht und Brautexamen mit beiden Partnern statt. Wenn ein Gespräch auch mit dem nichtkatholischen Seelsorger gewünscht wird, so steht dem nichts entgegen. Auch kann der Brautunterricht un-

ter Beteiligung der Seelsorger beider Konfessionen gehalten werden.

**Erläuterung:** Wenn auch jeder Seelsorger zur Beratung in Fragen der konfessionsverschiedenen Ehe in der Lage sein muß, mögen doch in jedem Dekanat einzelne für diese Aufgabe besonders geeignete Seelsorger beauftragt werden, die anderen Seelsorger und auf Wunsch die Brautleute zu beraten.

b) Im Brautunterricht sind Sinn und Wesenseigenschaften der Ehe darzulegen. Er soll auch Verständnis wecken für die katholische Lebensform und für die Gewissenspflicht des Katholiken bezüglich Taufe und Erziehung seiner Kinder in der katholischen Kirche.

**Erläuterung:** Da die Brautleute, die sich zur Eheschließung melden, im allgemeinen zu dieser Ehe entschlossen sind, ist ein Abraten von dieser Ehe zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angebracht.

In der allgemeinen Seelsorge, vor allem bei den Jugendlichen, soll aber auf den besonderen Wert der Glaubenseinheit in der Ehe hingewiesen werden. Dabei sollen auch die Gründe dargelegt werden, welche die Kirche bestimmen, vom Eingehen einer Mischehe abzuraten.

Oft wird man beim Katholiken das Verständnis für eine Gewissensentscheidung bezüglich der Kindererziehung wecken und die für einen Gewissensentscheid zu beachtenden Gründe erläutern müssen.

Die Kinder sollen im frühesten Alter getauft und damit der Gemeinschaft der Kirche zugeführt werden. Sie müßten sonst auf wesentlichen Stufen ihrer Entwicklung die Gemeinschaft der Kirche entbehren.

Der Weg, nur eine überkonfessionell christliche Unterweisung zu geben, ohne Verwurzelung in der Kirche, ist nicht annehmbar. Erfahrungsgemäß führt dies meist in religiöse Gleichgültigkeit oder zur Gefährdung des Glaubens und nicht zur Einheit der Kirche.

Die Erziehung der Kinder in den verschiedenen Konfessionen der Eltern würde nur die Trennung derselben in ihrer Kirchenzugehörigkeit an die Kinder weitergeben und dem Indifferentismus Vorschub leisten.

c) Sollte der nichtkatholische Partner zu Brautunterricht und Brautexamen nicht erscheinen, so muß sich der katholische Seelsorger auf andere Weise vergewissern, daß der nichtkatholische Partner über die Wesenseigenschaften der Ehe unterrichtet ist, sie nicht ablehnt und von Ebehindernissen frei ist. Er muß ferner über die Gewissenspflicht seines Partners sowie dessen Versprechen (vgl. 2a und 2b) unterrichtet sein.

**Erläuterung:** Treten dabei Schwierigkeiten auf, so gelten für den Seelsorger die Bestimmungen von 1c.

Im übrigen wird auf die „Richtlinien zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“ (Wiener Diözesanblatt 6/1974/86f.) verwiesen.

### 4. Die Dispens von der katholischen Eheschließungsform

a) Die Ortsordinarien werden auf Antrag von der Formpflicht gemäß Can. 1127 § 2 CIC dispensieren, falls das Brautpaar zur katholischen Eheschließungsform nicht bereit ist. Für diese Dispens ist der Ordi-



narius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

**Erläuterung:** Antrag auf Dispens von der Eheschließungsform kann der katholische Partner beim zuständigen Seelsorger stellen. Der nichtkatholische Partner muß von dem Dispensantrag unterrichtet sein. Beide Partner sollen informiert werden, daß in diesem Fall auch ohne Einhaltung der katholischen Eheschließungsform eine gültige katholische Ehe geschlossen wird.

b) In diesem Fall muß beim Brautexamen geklärt werden, durch welche öffentliche Willenserklärung die Brautleute ihre Ehe vor einem nichtkatholischen, aber christlichen Seelsorger oder vor dem Standesamt begründen wollen. Ein entsprechender Vermerk ist in die Brautexamenniederschrift aufzunehmen.

**Erläuterung:** Da die Ehe für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist, muß die Erklärung des Ehemillens der beiden Partner in einer öffentlichen Form erfolgen. Eine öffentliche Form ist nach Can. 1127 § 2 CIC zur Gültigkeit der Eheschließung erforderlich.

Da die Ehe Sakrament ist, ist für einen Katholiken die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgeschriebenen Form sinnvoll und aus pastoralen Gründen angeordnet. Wenn allerdings Dispens von der katholischen Eheschließungsform erteilt wird, sind die Brautleute darüber zu belehren, daß mit der von ihnen gewählten Form ihre Ehe vor Gott gültig geschlossen und das Sakrament der Ehe gespendet wird. Darum sollen die Seelsorger auch in diesem Fall auf die Notwendigkeit des würdigen Empfanges des Sakramentes hinweisen.

Es muß beim Brautexamen geklärt werden, ob das konfessionsverschiedene Paar in der nichtkatholisch-religiösen Eheschließung oder in der standesamtlichen Eheschließung seine Ehe nach der Dispens von der katholischen Eheschließungsform vor Gott begründen will.

Dies zu entscheiden ist Sache der Brautleute. Eine gültige Eheschließung in der nichtkatholisch-religiösen Trauung ist jedoch nur möglich, wenn dort eine Ehemillenserklärung stattfindet. Dies ist zu beachten, weil die Auffassung der christlichen Kirchen über die ehestiftende Bedeutung der kirchlichen Trauung verschieden sind.

Bei Dispens von der Formpflicht ist die nichtkatholisch-kirchliche Eheschließung auf alle Fälle einer bloß standesamtlichen vorzuziehen.

c) Außerdem sind die Vorschriften 1b-3c zu beachten.

**Erläuterung:** Das unterweisende und klärende Gespräch beim Seelsorger (Brautunterricht und Brautexamen) ist auch bei Dispens von der Form für beide Partner notwendig (vgl. 3a und b, Erl.). Wenn der nichtkatholische Partner hierzu nicht erscheinen will, ist 3c zu beachten.

d) Nach der Eheschließung ist von den Partnern dem Seelsorger, der die Brautexamenniederschrift aufgenommen hat, eine Trauungsbescheinigung vorzulegen (vgl. 6b).

**Erläuterung:** Auf Wunsch der katholischen Gesprächspartner hat die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich dazu ergänzend verordnet: „Bei Trauungen eines evangelischen Gemeindegliedes

mit einem römisch-katholischen Ehepartner durch den evangelischen Pfarrer bei Dispens von der Formpflicht oder bei Mitwirkung eines römisch-katholischen Pfarrers ist von dem zuständigen evangelischen Pfarramt umgehend ein „Ex-offo-Schein“ an das römisch-katholische Wohnpfarramt des römisch-katholischen Ehepartners zu übersenden. (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich, Jahrg. 1976, 2. Stück, S. 4.)

#### 5. Die liturgische Feier der Eheschließung

Die konfessionsverschiedene Ehe wird in der Regel – schon mit Rücksicht auf die nichtkatholischen Teilnehmer – in einem Wortgottesdienst geschlossen.

Die Eheschließung kann in Verbindung mit der Eucharistiefeier erfolgen, wenn die Brautleute es wünschen. Dabei sind die geltenden kirchlichen Bestimmungen über die Teilnahme am eucharistischen Mahl zu beachten.

a) An der liturgischen Feier der katholischen Eheschließung kann sich (gemäß Art. 56 des Ökumenischen Direktoriums und Can. 1127 § 3 CIC) ein nichtkatholischer Seelsorger beteiligen. Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß der katholische Seelsorger den Ehemillens beider Partner erfragt.

Dabei ist zu verwenden:

1. bei der Eheschließung eines Katholiken mit einem evangelischen Christen die „Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Mitwirkung der Pfarrer beider Kirchen“ (1979 herausgegeben von der Liturgischen Kommission für Österreich in Übereinstimmung mit der Gemischten Katholisch-Evangelischen Kommission Österreichs und der Österreichischen Bischofskonferenz);

2. bei der Eheschließung eines Katholiken mit einem anderen nichtkatholischen Christen „Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ (1975 herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich).

b) Findet die Eheschließung oder der Trauungsgottesdienst nach Dispens von der katholischen Formvorschrift in nichtkatholischer religiöser Form statt, so kann sich ein katholischer Seelsorger nach Absprache mit den Brautleuten und dem nichtkatholischen Seelsorger daran beteiligen. Dabei wird die vereinbarte „Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Mitwirkung der Pfarrer beider Kirchen“ verwendet.

**Erläuterung zu a) und b):** Um eine sinnvolle Mitwirkung zu ermöglichen, hat die Österreichische Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. Richtlinien bekanntgegeben (vgl. Wiener Diözesanblatt 6/1974/86). Auf Grund der seither vereinbarten „Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Mitwirkung der Pfarrer beider Kirchen“ ist Punkt 1 dieser Richtlinien teilweise überholt und lautet nun (Punkt 2 und 3 bleiben unverändert):

1. Die Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares erfolgt grundsätzlich nach dem Ritus bzw. nach der Ordnung jener Kirche (Konfession), nach welcher die Trauung gewünscht wird. Wünscht ein



konfessionsverschiedenes Paar im Sinne von Punkt 5a und b dieser Ausführungsbestimmungen die Beteiligung eines Geistlichen der anderen Kirche, soll die „Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Mitwirkung der Pfarrer beider Kirchen“ verwendet werden.

2. In diesem Fall sind jenem Geistlichen, der nach der genannten Ordnung die Trauung vornimmt, folgende Teile des Trauungsritus vorbehalten: die Begrüßung, die Trauungsfragen (Konsenserklärung), die Ringübergabe und das Segensgebet zur Entlassung.

3. Alle anderen Teile des Trauungsgottesdienstes können nach freier Vereinbarung von dem Geistlichen der einen oder anderen Kirche übernommen werden, wobei jedoch Verdoppelungen (zum Beispiel zwei Predigten) zu vermeiden sind.

c) Eine doppelte Eheschließung in religiöser Form ist nicht erlaubt.

## 6. Die Eintragung der Eheschließung

a) Hat eine katholische Eheschließung stattgefunden, so gelten für die Eintragung in die Kirchenbücher die Vorschriften des allgemeinen Rechts (vgl. Can. 1121 § 1 CIC) sowie die diözesanen Anweisungen. Der Seelsorger des nichtkatholischen Partners ist von der erfolgten katholischen Eheschließung zu benachrichtigen.

**Erläuterung:** Wenn an der katholischen Eheschließung ein Seelsorger einer anderen Kirche beteiligt war, ist im Trauungsbuch in der Rubrik „Vermerke“ einzutragen: „Trauung unter Beteiligung von N.N., Seelsorger des nichtkatholischen Partners.“ – Hinsichtlich Wiedergabe dieser Eintragung auf dem Trauungsschein gelten die allgemeinen Weisungen für Vermerke auf Matrikenscheinen.

b) Ist eine Dispens von der Formpflicht erteilt, so gelten folgende Vorschriften:

Für die Eintragung in das Trauungsbuch ist das Pfarramt zuständig, in dessen Bereich der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. Die erfolgte Eheschließung ist auf Grund der Trauungsbescheinigung bzw. der standesamtlichen Heiratsurkunde in das Trauungsbuch mit Reihenzahl einzutragen. In der Rubrik „Trauender Priester“ wird das Trauungsbuch der nichtkatholischen Seelsorgestelle (wenn möglich mit Name des Trauenden) bzw. das Familienbuch des Standesamtes zitiert. Immer wird hinzugefügt: „Mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform seitens des Bischöflichen Ordinariates ... vom ... Zl. ...“

Der Trauungsschein wird gleichfalls mit diesen Angaben auf dem kirchenamtlichen Formular ausgestellt.

Das Wohnpfarramt des katholischen Partners ist auch verantwortlich für die Benachrichtigung der Pfarrämter, in denen die Taufbücher geführt werden.

Wird die Trauungsbescheinigung („Ex-offo-Schein“) vom evangelischen Pfarramt nicht übersandt, oder handelt es sich um die Ehe eines Katholiken mit einem nicht der Evangelischen Kirche in Österreich angehörigen Christen, so muß der Seelsorger, der das Brautexamen aufgenommen hat, sich um die Beschaffung der Trauungsbescheinigung bemü-

hen. Gleiches gilt für die Beschaffung der standesamtlichen Heiratsurkunde für den Fall, daß die Brautleute gemäß Punkt 4b die Eheschließung mit Formdispens vor dem Standesamt gewählt haben.

**Erläuterung:** Um die Vorlage der Trauungsbescheinigung bzw. der Heiratsurkunde sicherzustellen, muß der katholische Seelsorger die Brautleute schon beim Brautexamen ersuchen, ihm diese Dokumente nach der Eheschließung verlässlich zu übergeben. Sollte dies in angemessener Frist (1 Monat nach der Eheschließung) nicht geschehen, ist der katholische Seelsorger verpflichtet, sich um ihre Beschaffung zu bemühen.

Die Trauungsbescheinigung bzw. Heiratsurkunde ist mit der Brautexamenniederschrift im Archiv jener Pfarrei aufzubewahren, in der der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. In der Brautexamenniederschrift sind Ort (Kirche bzw. Standesamt) und Datum der Eheschließung zu vermerken, wie es oben für die Eintragung in das Trauungsbuch vorgesehen ist.

## 7. Gültigmachung der Ehe

a) Die Gültigmachung konfessionsverschiedener Ehen soll in der Regel durch *Sanatio in radice* erfolgen. Dazu ist ein Antrag an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorschriften unter 2 sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus muß sich der Seelsorger Gewißheit verschaffen, daß der Ehwille bei beiden Partnern andauert und daß keine indispensable Eehindernisse bestehen (vgl. Can. 1161 und Can. 1165 § 2 CIC).

b) Die Gültigmachung konfessionsverschiedener Ehen kann auch durch eine *Convalidatio simplex* erfolgen (vgl. Can. 1160 CIC).

**Erläuterung:** Für die Seelsorger wird es eine wichtige Aufgabe sein, die Gläubigen, die in ungültiger Ehe leben, auf die Möglichkeiten hinzuweisen, wie ihre Ehe kirchlich gültig gemacht werden kann. Diese Aufgabe wird häufig schwierig sein, besonders wenn der katholische Partner vielleicht durch jahrelangen Ausschluß vom Sakramentenempfang verbittert ist, Familienangehörige oder Freunde können hier oft wertvolle Hilfe leisten.

Den Ehepartnern steht es frei, die *Sanatio* oder die *Convalidatio* zu wählen. Sie sollen nicht zu einer bestimmten Form gedrängt werden.

Die Voraussetzungen für die *Convalidatio simplex* finden sich in 1a bis 3c mit den dort angegebenen Erläuterungen.

## 8. Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen für den Abschluß konfessionsverschiedener Ehen treten am 25. Jänner 1984 in Kraft.

## 5. Dekret über das bisherige Benefizialrecht (can. 1272)

Bis zu einer Neuregelung der Materie werden diejenigen Normen des alten Codex, die sich mit der Verwaltung – nicht mit der Verleihung – des Benefiziums befassen, als Partikulargesetz der Bischofskonferenz für Österreich in Kraft gesetzt.



## 6.

### **Dekret über Veräußerungen**

(can. 1285, 1291 und 1292 § 1)

1. Für Veräußerungen werden gemäß can. 1292 § 1 folgende Grenzen festgesetzt:

- a) als Obergrenze der Betrag von 8 Millionen Schilling,
- b) als Untergrenze der Betrag von 300.000 Schilling.

2. Zur gültigen Veräußerung von Mobilien, die zum Stammvermögen (patrimonium stabile) gehören, ist gemäß can. 1285 und can. 1291 die schriftliche Erlaubnis des Diözesanbischofs erforderlich.

## 7.

### **Dekret über Bestandverträge**

(Miet- und Pachtverträge)

(can. 1297)

1. Alle Bestandverträge sind schriftlich abzuschließen.

2. Bestandverträge sind von seiten des diözesanen Wirtschaftsrates dann genehmigungspflichtig, wenn entweder Bestandverträge über bestimmte Dauer abgeschlossen werden und diese Dauer mindestens 20 Jahre währen soll oder Bestandverträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden und auf ein Kündigungsrecht auf mindestens 20 Jahre verzichtet wird oder das Jahresentgelt des Bestandvertrages 50.000 Schilling übersteigt.

3. Jeder Bestandvertrag bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Ordinarius.

## 8.

### **Dekret über Domkapitel – Konsultorenkollegium**

(can. 502 § 3)

Die Österreichische Bischofskonferenz legt fest, daß die Aufgaben des Konsultorenkollegiums vom Domkapitel erfüllt werden.

Zur besseren Erfüllung dieser Aufgaben sind in die Kapitelstatuten (can. 505) folgende drei Bestimmungen aufzunehmen:

a) Altersklausel: In Analogie zu can. 401, can. 411 und can. 583 § 3 soll jeder Domkapitular mit Vollendung des 75. Lebensjahres beim Diözesanbischof um Emeritierung ansuchen;

b) Platz für priesterliche Amtsleiter: Es soll ermöglicht werden, die priesterlichen Leiter diözesaner Ämter eventuell ad tempus officii in das Domkapitel aufzunehmen;

c) Verwaltung des Domes: Bestimmungen über die Verwaltung des Domes in finanzieller Hinsicht.

## 9.

### **Dekret über Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie über Urkundenausstellung**

Der von Pfarrseelsorgern immer wieder vorgetragene Wunsch nach Vereinheitlichung veranlaßte die Österreichische Bischofskonferenz, für alle Diözesen

in Österreich folgende Weisungen zur Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie zur Urkundenausstellung zu erlassen, die mit 1. Jänner 1984 in Kraft treten.

Diese Weisungen fußen auf den Vorschriften des Codex Iuris Canonici vom 25. Jänner 1983 (ab 27. November 1983 in Kraft) und berücksichtigen das österreichische Personenstandsgesetz vom 19. Jänner 1983 (ab 1. Jänner 1984 in Kraft).

#### **1. Führung der pfarrlichen Matrikenbücher:**

a) Gemäß can. 535 § 1 sind folgende pfarrliche Matrikenbücher zu führen: Taufbuch, Trauungsbuch, Totenbuch.

b) Darüber hinaus wird gemäß can. 535 § 1 hiermit angeordnet:

1. die Führung eines pfarrlichen Matrikenbuches, in dem alle Katechumenen (can. 788 § 1), alle Konvertiten, Revertiten und „Apostaten“ zu verzeichnen sind;

2. die Führung einer Pfarrkartei, die mindestens alle Katholiken der Pfarre erfassen soll.

c) Ein einheitlicher, für ganz Österreich geltender Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken wird veröffentlicht werden. – Zur Gewährleistung der gewünschten Einheitlichkeit werden die erforderlichen Drucksorten für die Matrikenführung vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben.

#### **2. Aufbewahrung der pfarrlichen Matrikenbücher:**

Sämtliche pfarrlichen Matrikenbücher sind gemäß can. 535 und can. 555 sorgfältig aufzubewahren.

Die für die Seelsorge in der Pfarre nicht mehr benötigten alten Matrikenbücher können, wenn in einer Pfarre die geforderten Bedingungen für ein kirchliches Archiv nicht gegeben sind oder die aus den alten Matriken gewünschten Auskünfte (für Ahnenforschung) aus personellen Gründen nicht bewältigt werden können, dem Diözesanarchiv in Treuhandschaft übergeben werden. Alle Anträge auf Auskünfte aus den in Treuhandschaft übergebenen Matriken sind dann an das Diözesanarchiv weiterzugeben.

#### **3. Ausstellung von Urkunden aus pfarrlichen Matrikenbüchern:**

Die dazu nötigen Detailvorschriften werden in dem unter 1d genannten „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“ enthalten sein.

Die erforderlichen Vordrucke werden von der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben.

#### **4. Führung des Weihebuches:**

Jede Weihespendung ist gemäß can. 1053 § 1 in das Weihebuch bei der für den Weiheort zuständigen Kurie einzutragen.

#### **5. Führung des Firmbuches:**

Über die von can. 895 vorgeschriebene Führung eines Firmbuches der Diözesankurie ist für jede Diözese eine eigene Regelung zu treffen.



**10.  
Dekret zur Laienpredigt**  
(can. 766)

Die Österreichische Bischofskonferenz verweist auf die bereits am 1. Juli 1971 erlassenen Richtlinien zur Laienpredigt<sup>2</sup>.

**11.  
Dekret über das Mindestalter  
für die Firmung**  
(can. 891)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat bestimmt: Das Sakrament der Firmung soll nicht vor dem 12. Lebensjahr gespendet werden.

**12.  
Dekret über Material für Altarmensa**

Gemäß can. 1236 § 1 wird als Material einer Altarmensa (Tischplatte eines feststehenden Altares) neben Naturstein auch Holz, Kunststein und Metall zugelassen.

**13.  
Dekret über Sammelaktionen  
(Spendensammlungen) außerhalb der  
Diözese**  
(can. 1265 § 2)

Sammelaktionen außerhalb der Diözesen bedürfen der Genehmigung der Bischofskonferenz. Es wird aber empfohlen, Sammelaktionen außerhalb der eigenen Diözese grundsätzlich zu vermeiden.

**14.  
Dekret über Laienrichter**  
(can. 1421 § 2)

Die Österreichische Bischofskonferenz gibt die Erlaubnis, daß Laien als Richter bestellt werden, von denen einer bei der Bildung eines Kollegialgerichtes herangezogen werden kann, soweit eine Notwendigkeit dazu besteht.

**15.  
Dekrete über juristische Personen**

Im Hinblick auf die Bedeutsamkeit juristischer Personen im staatlichen Rechtsbereich wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Dekrete erlassen:

**15.1. Feststellungsdekret**

Die Österreichische Bischofskonferenz stellt fest: Alle kirchlichen Rechtspersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Codex Iuris Canonici am 27. November 1983 in Österreich bestanden und gemäß Art. II bzw. Art. XV § 7 Konkordat 1933/34 auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich haben, sind öffentliche kirchliche Rechtspersonen im Sinne des can. 116 § 1 dieses Codex.

Durch can. 515 § 3 Codex Iuris Canonici 1983 kommt nunmehr der bisherigen Verwaltungseinheit

„Pfarre“ ebenfalls öffentliche Rechtspersönlichkeit zu.

**15.2. Dekret zur Sicherstellung des Charakters der Öffentlichkeit von künftig (ab 27. November 1983) zu errichtenden Rechtspersonen.<sup>3</sup>**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat für die dem Diözesanbischof unterstehenden Rechtspersonen bestimmt, daß es sich bei künftig zu errichtenden Rechtspersonen immer um eine öffentliche kirchliche Rechtsperson handelt, es sei denn, im Einzelfall wird der private Charakter in der Errichtungsurkunde festgestellt.

**15.3. Dekret über die Rechtspersonen „Pfarrkirche“ und „Pfarrpfünde“.**

Die bisherigen Rechtspersonen „Pfarrkirche“ und „Pfarrpfünde“ bleiben aufrecht.

Bei künftigen Pfarrerrichtungen ist nur die Rechtsperson „Pfarrpfünde“ (nicht die Rechtsperson „Pfarrkirche“) als öffentliche Rechtsperson eigens zu errichten.

Die Rechtsperson „Pfarre“ genießt durch die Pfarrerrichtung ipso iure öffentliche Rechtspersönlichkeit (can. 515 § 3). Diese neue Rechtsperson „Pfarre“ wird auch als Eigentümerin von Sondervermögen (z. B. Zeitschriftengelder) fungieren, so daß sich eine eigene Rechtsperson für Sondervermögen erübrigt.

In den schon bestehenden Pfarren soll ab 27. November 1983 neues Vermögen anstelle der Rechtsperson „Pfarrkirche“ die Rechtsperson „Pfarre“ erwerben.

**16.  
Dekret für ständige hauptamtliche  
Diakone gemäß can. 288**

Für ständige hauptamtliche Diakone hat die Österreichische Bischofskonferenz bestimmt: Sie werden von den Verboten für Kleriker nicht eximiert. Daher sind folgende Vorschriften (Verbote) auch für ständige hauptamtliche Diakone maßgeblich:

Annahme öffentlicher Ämter mit Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt (can. 285 § 3);

Verwaltung laikalen Vermögens, Übernahme weltlicher Ämter mit Pflicht zur Rechenschaftsablage (can. 285 § 4);

Ausübung von Handel oder Gewerbe (can. 286);  
aktive Teilnahme in politischen Parteien und an der Leitung von Gewerkschaften (can. 287 § 2).

**17.  
Dekret über Akten der bischöflichen  
Kurie mit rechtlicher Wirkung**  
(can. 474)

Can. 474 besagt: Akten der Kurie, die ihrer Natur nach rechtliche Wirkung haben, müssen von dem Ordinarius, von dem sie ausgehen, unterschrieben werden, und zwar zur Gültigkeit, und zugleich vom Kanzler der Kurie oder einem Notar; der Kanzler aber ist gehalten, den Moderator der Kurie über die Akten zu verständigen.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat dazu beschlossen: Dieser Canon ist von grundsätzlicher Be-



deutung, weil er eine Gültigkeitsklausel enthält und Gegenzeichnung verlangt. Zur Gewährleistung der Gültigkeit dieser Kuralakten ist folgende Ordnung ad experimentum einzuhalten:

1. Unterfertigung dieser Kuralakten durch den Ordinarius:

a) Die genannten Akten unterschreibt der Diözesanbischof oder der Generalvikar oder der zuständige Bischofsvikar als Ordinarius.

b) Für Verhinderung und Abwesenheit des Generalvikars und/oder des zuständigen Bischofsvikars soll ein Stellvertreter des Generalvikars gemäß can. 477 § 2 ernannt werden.

2. Gegenzeichnung dieser Kuralakten:

a) Die Gegenzeichnung nimmt in den bisher üblichen Fällen der Kanzler vor, bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung ein Notar.

b) Die Gegenzeichnung jener Kuralakten, die über das bisher übliche Maß hinausgehen, nehmen die zuständigen Abteilungsleiter (ob Priester oder Laien) vor; sie sind daher gemäß can. 483 § 1 zu Notaren für ihren Aufgabenbereich zu ernennen.

## 18.

### Dekret über einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger

Die Pfarrseelsorger werden wie folgt benannt:

#### Pfarrer

a) für jeden Welt- und Ordenspriester, dem eine – auch inkorporierte – Pfarre als eigenem Hirten übertragen ist (can. 515 § 1, can. 519, can. 520 § 1),

b) für alle Priester, denen eine Pfarre solidarisch übertragen ist (Teampfarre) (can. 517 § 1 und can. 542).

#### Moderator

a) für den Leiter einer Teampfarre (can. 517 § 1),

b) für den Leiter einer Pfarre, der nicht Pfarrer ist und an deren Seelsorgsaufgaben Nichtpriester beteiligt sind (can. 517 § 2),

c) für den Priester, den der Bischof nicht zum Pfarrer im vollen Sinne des can. 519 bestellen kann oder aus bestimmten Gründen nicht bestellen will, dem er aber die Verantwortung für eine Pfarre auf längere Zeit überträgt.

**Administrator** für den Vertreter eines amtbehindernden Pfarrers (can. 539).

**Provisor** für den interimistischen Leiter einer vorübergehend freien (vakanten) Pfarre (can. 539).

**Substitut** für den Vertreter eines vorübergehend abwesenden Pfarrers oder eines anderen Pfarrleiters (Urlaub, Krankheit etc.; can. 533 § 3).

**Kaplan** (in manchen Gegenden Österreichs **Kooperator** oder **Vikar** genannt) für den Pfarrvikar (can. 545 § 1) als Mitarbeiter des Pfarrers in einer Pfarre (für die ganze Pfarre oder für einen Teil einer Pfarre) oder für eine bestimmte Aufgabe in verschiedenen Pfarren.

## 19.

### Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung

#### I. Vorgangsweise bei freier Pfarrbesetzung (collatio libera; can. 523)

Nach can. 523 steht dem Diözesanbischof die freie Besetzung des Pfarramtes zu, wobei drei Ausnahmefälle existieren:

1. Vorschlag (Präsentation) oder Zustimmung eines zuständigen Oberen (can. 682 § 1),

2. anderes Vorschlags-(Präsentations-)recht (etwa aus einem Patronat),

3. Wahlrecht.

Folgende Vorgangsweise wird für die freie Besetzung des Pfarramtes festgelegt:

#### 1. Ausschreibung der Pfarre:

Sofern der Diözesanbischof nicht anderes bestimmt, wird jede freigewordene (vakante) Pfarre, die der freien Besetzung durch den Diözesanbischof untersteht, im Diözesanblatt (Amtsblatt, Verordnungsblatt) ausgeschrieben mit Festlegung eines Termines, bis zu dem sich Interessenten melden können. Ihr Interesse können jene Priester anmelden, die in der betreffenden Diözese inkardiniert sind oder die kanonischen Voraussetzungen für eine mögliche Inkardination haben und die Pfarrbefähigungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Eine Wiederholung der Pfarrbefähigungsprüfung bzw. eine Dispens von dieser Wiederholung wird künftig nicht mehr verlangt. Aus dieser Art „Bewerbung“ entsteht kein rechtlicher Anspruch auf die ausgeschriebene Pfarre.

2. Zur Beurteilung der Eignung der Interessenten ist von can. 524 vorgeschrieben:

a) Anhören des Dechanten, in dessen Dekanat der (die) Interessent(en) kommen will (wollen). – Das Anhören des Dechanten ist gemäß can. 127 zur Gültigkeit der Pfarrbesetzung nötig!

b) Anstellung geeigneter Nachforschungen: Nach can. 521 § 2 geht es um Rechtgläubigkeit und Rechtschaffenheit, Seeleneifer und andere Tugenden und Eigenschaften, die für die Seelsorge der zu besetzenden Pfarre für den neuen Pfarrer nach dem allgemeinen und nach dem partikularen Recht gefordert ist. Darüber können schriftliche Auskünfte (etwa Studienzeugnisse, Pfarrbefähigungszeugnis), aber auch Auskünfte oder Ratschläge von bestimmten Priestern und von Laien eingeholt werden.

Dem Diözesanbischof obliegt die letzte Entscheidung, die er nach Anhören aller, die zu hören sind, fällen muß. Alle Bewerber, die nicht zum Zug kommen, werden vom Bischöflichen Ordinariat benachrichtigt.

#### 3. Ernennung des Pfarrers:

Diese erfolgt durch bischöfliche Urkunde. Außer den üblichen Feststellungen ist in dieser Urkunde für die Verleihung des Pfarrbenefiziums folgender Passus wesentlich:

„Mit der (kanonischen) Amtseinführung, die binnen Monatsfrist erfolgen soll, werden Sie bevollmächtigt, der Pfarre . . . . . als rechtmäßiger Pfarrer vorzustehen. Dadurch erhalten Sie alle mit dem Amt des Pfarrers verbundenen Rechte



und Pflichten, auch das Pfarrbenefizium, soweit es nicht diözesan verwaltet wird.“

Der Diözesanbischof ladet den ernannten Pfarrer zu einem persönlichen Gespräch über die pastorale Situation seiner Pfarre ein und überreicht ihm die Ernennungsurkunde; dies geschieht anstelle der bisher mancherorts noch geübten formalen kanonischen Investitur.

#### 4. Die Amtseinführung (Besitzergreifung):

Vom Zeitpunkt der Amtseinführung an ist gemäß can. 527 der ernannte Pfarrer zur Ausübung der Pfarrseelsorge berechtigt und verpflichtet. Die Amtseinführung muß innerhalb eines Monats nach Überreichung der Ernennungsurkunde erfolgen; eine Fristverlängerung müßte schriftlich beim Ortsordinarius begründet erbeten werden (can. 527 § 3).

Sollte der ernannte Pfarrer schon vor seiner Amtseinführung die Seelsorge in seiner künftigen Pfarre ausüben wollen/müssen, müßte er zum Provisor dieser Pfarre bestellt werden.

Die Amtseinführung erfolgt im Rahmen der Installation in der Pfarre. Sie wird im Auftrag des Ortsordinarius meistens vom Dechant vorgenommen, fallweise vom Ortsordinarius selbst oder von einem anderen Delegierten des Ortsordinarius (can. 527 § 2).

Die wesentlichen Elemente dieser Besitzeinweisung sind: Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit Treueversprechen gegenüber dem Diözesanbischof, Gelöbniß über gute und getreue Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens (can. 1283, 1°), Anweisung des Vorsitzes.

Mit der Installation ist der Augenblick der Amtsübernahme eindeutig bestimmt und endet das Amt des Provisors bzw. eines anderen Amtsvorgängers des neuen Pfarrers. Das unterfertigte Installationsprotokoll wird im Pfarrarchiv und im Diözesanarchiv zum Nachweis der erfolgten Amtseinführung (Besitzergreifung) hinterlegt.

## II. Vorgangsweise bei gebundener Pfarrbesetzung

1. Bei bestehendem Präsentationsrecht (Patronat) gelten die Bestimmungen über Ausschreibung wie bei der freien Pfarrbesetzung, Punkt 1.

a) Sofern der Diözesanbischof nach Beratung (mit Konsultorenkolleg – Domkapitel) für keinen der Interessenten eine Exklusive ausspricht, werden

aa) einem Laienpatron alle geeigneten Interessenten,

bb) einem Klerikalpatron ein Ternovorschlag geeigneter Interessenten

mit kurzem Lebenslauf gemeldet und das Patronat um Präsentation binnen 3 Monaten gemäß can. 158 § 1 ersucht.

b) über Eignungsprüfung, Ernennung und Amtseinführung gelten die Bestimmungen wie bei der freien Pfarrbesetzung, Punkt 2 bis 4.

2. Bei inkorporierten Pfarren:

a) Es erfolgt keine Ausschreibung im Diözesanblatt. Wenn nötig, wird der zuständige Obere über die Vakanz der Pfarre informiert und um Vorschlag eines neuen Pfarrers oder um Zustimmung zur Ernennung eines bestimmten Priesters ersucht.

b) Präsentation eines neuen Pfarrers durch den zu-

ständigen Oberen gemäß can. 682 § 1. Der präsentierte oder gewünschte Priester müßte außer den in can. 521 § 2 verlangten Eigenschaften auch die Pfarrbefähigungsprüfung haben.

c) Eignungsprüfung, Ernennung und Amtseinführung erfolgen laut Bestimmungen bei der freien Pfarrbesetzung, Punkt 2 bis 4.

3. Bei Pfarren, die gemäß can. 520 § 2 einem klerikalen Ordensinstitut oder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens übertragen sind, ist die Vorgangsweise wie bei inkorporierten Pfarren anzuwenden.

## 20.

### Dekret über die Leitung einer Pfarre ab Eintritt von Vakanz oder Amtsbehinderung

(can. 541)

1. Wenn ein Kaplan (Kooperator, Vikar) angestellt ist oder wenn deren zwei angestellt sind, übernimmt die Leitung der Pfarre ab Eintritt von Vakanz oder Amtsbehinderung des Pfarrers der eine Kaplan oder der Ersternannte.

2. Für die Pfarren ohne Kaplan (Kooperator, Vikar) wird folgendes Partikulargesetz erlassen:

Wenn in einer Pfarre kein Kaplan (Kooperator, Vikar) angestellt ist, übernimmt die Leitung einer Pfarre ab Eintritt von Vakanz oder Amtsbehinderung des Pfarrers bis zur Berufung eines Provisors oder Administrators gemäß can. 541 § 1 der zuständige Dechant; handelt es sich aber um die Pfarre des Dechants selbst, übernimmt die Leitung dieser Pfarre jener Pfarrer im Dekanat, der bei der letzten Dechantenwahl nach dem Dechant die nächsthöhere Stimmenanzahl bekommen hat (Vizedechant, Dekanatskämmerer). Den genannten Pfarrern kommen alle für die Leitung der betroffenen Pfarre erforderlichen Vollmachten zu.

3. Sowohl der Kaplan (Kooperator, Vikar) als auch der vom Partikulargesetz bestimmte Pfarrer haben nach can. 541 § 2 den Ortsordinarius unverzüglich über die Vakanz der Pfarre, nach Partikulargesetz auch über die Amtsbehinderung des Pfarrers zu benachrichtigen.

## 21.

### Dekret über die allgemeine Delegation eines ständigen Diakons zur Eheassistentenz

(can. 1111)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat beschlossen, einem ständigen Diakon die allgemeine Delegation zur Eheassistentenz zu geben.

Diese allgemeine Delegation ist vom zuständigen Ortsordinarius für Trauungen in jener Pfarre zu geben, in der der ständige Diakon als solcher angestellt ist. Als allgemeine Delegation ist sie gemäß can. 1111 § 2 nur gültig, wenn sie schriftlich gegeben wird<sup>4</sup>.

Selbstverständlich ist trotz allgemeiner Delegation vom Diakon das Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer zu pflegen (can. 517 § 2).



Im Anstellungsdekret des ständigen Diakons sind daher die Ortsgebundenheit dieser allgemeinen Delegation sowie das Einvernehmen mit dem Pfarrer deutlich auszusprechen.

## **22. Dekret über Gebühren (Taxen)**

(can. 1264, 1°)

a) Der Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz auf Abschaffung aller Ordinariatstaxen ab 1. Jänner 1972 bleibt aufrecht<sup>1</sup>.

b) Gebühren für Reskripte des Apostolischen Stuhles sollen vom Ordinariat dem Begünstigten zur Refundierung vorgeschrieben werden.

## **23.**

### **Dekret über Vollmachten für Beichtväter zur Absolution von der Exkommunikation des can. 1398**

Die bisher in den einzelnen Diözesen gegebene Vollmacht zur Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung wird unter den gleichen Bedingungen den Beichtvätern ab 27. November 1983 wieder gegeben.

## **24.**

### **Dekret über Ernennung von Official (Gerichtsvikar), Vizeofficialen (beigeordneten Gerichtsvikaren) und Diözesanrichtern**

(can. 1422)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat beschlossen: Official (Gerichtsvikar), Vizeofficialen (beigeordnete Gerichtsvikare) und Diözesanrichter werden auf eine Amtszeit von 5 Jahren ernannt.

#### **Anmerkungen**

<sup>1</sup> Diesbezüglich beschloß die Österreichische Bischofskonferenz am 24. und 25. März 1969: „Grundsätzlich soll bei liturgischen Funktionen der Talar getragen werden, sonst für gewöhnlich das Priesterzivil (besonders in der Schule), in begründeten Fällen Laienzivil (dunkle Kleidung) mit einem Kreuz auf dem Kragenaufschlag. Ist auch den Ordensleuten mitzuteilen.“

Die Bischofskonferenz vom 6.-8. November 1973 beschloß:

„Es ist der dringende Wunsch der Bischofskonferenz, daß Geistliche bei kirchlichen Sendungen im Fernsehen ein Kollare oder zumindest ein Kreuz tragen.“

In der Bischofskonferenz vom 6.-8. April 1976 wurde festgehalten:

„Es soll wieder betont werden, daß bei liturgischen Funktionen (auch Beichtstuhl) der Talar zu tragen ist und das Kollare bei anderen pastoralen Diensten.“

<sup>2</sup> Wiener Diözesanblatt 11/1971/159f.

#### **Laienpredigt**

Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz  
Die Österreichische Bischofskonferenz hat bei ihrer Kon-

ferenz am 1. Juli 1971 die von der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. bis 17. November 1970 erlassene Regelung für die Erlaubnis zur Predigt von Laien übernommen. Diese Regelung hat folgenden Wortlaut:

„Jeder Christ ist ermächtigt und verpflichtet, Zeugnis zu geben von seinem Glauben. Soll aber im Auftrag und im Namen der Kirche verkündet werden, bedarf es einer Beauftragung durch den Bischof. Eine solche Beauftragung ist in sakramentaler Weise durch die Ordination gegeben. Der Priester entspricht dieser im wesentlichen und verpflichtenden Beauftragung besonders in der Feier der Eucharistie, die als ganze Tod und Auferstehung des Herrn verkündet. Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die hl. Liturgie sagt: ‚Die beiden Teile, aus denen die Messe gewissermaßen besteht, nämlich Wortgottesdienst und Eucharistiefeier, sind so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen Kultakt ausmachen‘ (Kap. 2, Nr. 56).“

Sollen in einzelnen Fällen auch andere Glieder der Gemeinde predigen, weil es dem Aufbau der Gemeinde dient, dann erfordert dies in jedem Falle den ausdrücklichen Auftrag durch den Bischof. Denn solche Verkündigung als Teilnahme an der amtlichen Sendung der Kirche steht notwendig in der Einheit mit dem Bischof und in seinem Auftrag mit dem Vorsteher einer kirchlichen Gemeinde. Von da sind folgende Normen zu verstehen:

1. Einem katholischen Laien, der sich aktiv am Leben einer Gemeinde beteiligt, kann unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für einen einzelnen Fall in einer besonderen Situation die Erlaubnis zum Predigen gegeben werden.

2. Voraussetzung ist im allgemeinen eine fundierte theologische Ausbildung, die an einer Universität, Philosophisch-Theologischen Hochschule, durch die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen sowie an Pflichtschulen, durch den Abschluß theologischer Kurse für Laien (Wiener Kurs, Fernkurs) mit zusätzlicher homiletischer Ausbildung erworben werden kann.

Unbestreitbar reichen die theologische Wissensaneignung und ein praktisches Erlernen allein nicht aus. Das Glaubenszeugnis setzt beim Verkündigen eine persönliche Einübung und eine tiefere Erfahrung im Glauben voraus. Keinesfalls darf eine wesentliche Differenz zwischen dem Leben des Predigenden und seiner Verkündigung bestehen, wenn es auch manchmal schwer ist, für diese unumgänglichen Forderungen einen eindeutigen Nachweis zu erbringen.

Die letztgenannten Voraussetzungen gelten auch für Predigten aus besonderen Anlässen (z. B. Pressesonntag, Missionstag usw.). Für diese Gelegenheiten ist gewiß nicht in jedem Fall die theologische (schon gar nicht die in engerem Sinn fachwissenschaftliche) Zuständigkeit notwendig. Die erforderliche Qualifizierung kann auch mehr geistlich begründet sein oder auf besondere Vertrautheit mit den der Theologie und Seelsorge benachbarten Gebieten bestehen. Die notwendige Kompetenz könnte auch in spezifischen Erfahrungen im Umgang mit der konkreten Materie bzw. mit einer bestimmten Gemeinde wurzeln (z. B. Predigt von Eltern beim Kindergottesdienst, von Leitern aktiver Gemeinschaften beim Gottesdienst dieser Gruppen).

3. Die Erlaubnis ist in jedem Fall beim Bischof einzuholen.

4. Falls nach Bewährung oder aus besonderen Gründen eine wiederholte Beauftragung des Predigers angemessen erscheint und sich aus objektiv pastoralen Gründen als notwendig nahelegt, stellt der verantwortliche Geistliche einen diesbezüglichen Antrag beim Bischof. Für diese Fälle wird vom Bischof oder seinem Vertreter die Predigtvollmacht auf begrenzte Zeit erteilt.

5. Bei den in Nr. 4 genannten Fällen ist neben der Berücksichtigung besonders der ausreichend theologischen



Vorbildung und der anderen unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen auch auf die homiletische Befähigung zu achten. Sie kann durch Teilnahme an den für die Priesterausbildung eingerichteten Predigtübungen, durch den Besuch entsprechender Übungen für die Diakonatsbewerber oder durch die Errichtung spezieller Lientheologenkreise erworben werden. In ganz seltenen und außerordentlichen Fällen kann auch eine auf andere Weise erworbene und erwiesene Befähigung als Nachweis anerkannt werden. Über diese Anerkennung entscheidet der Bischof.

6. Von der Erteilung einer Erlaubnis sind in jedem Fall Pfarrgemeinderat und Gemeinde zu unterrichten.

7. Normalerweise ist die Laienpredigt in der Eucharistiefeier nicht gestattet.

<sup>3</sup> Die künftige Errichtung öffentlicher Rechtspersonen ist zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich wie bisher gemäß Art. II und Art. XV § 7 Konkordat 1933/34 dem Kultusamt anzuzeigen.

<sup>4</sup> Pfarrer mögen keine allgemeinen Trauungsdelegationen (can. 1111) geben, da sie kaum überschaubar sind und damit leicht zu Rechtsunsicherheit führen können.

<sup>5</sup> Herbstkonferenz der österreichischen Bischöfe, 8. bis 10. November 1971: „Die Bischofskonferenz beschließt, daß die Ordinariatstaxen mit 1. Jänner 1972 in allen Diözesen abgeschafft werden.“

**Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz**

25. Jänner 1984

<b>Dr. Alfred Kostelecky</b>	<b>+ Franz Kardinal König</b>
e. h.	e. h.
<b>Sekretär</b>	<b>Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz</b>



ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN  
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

**P.b.b.**

Impressum: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.  
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).  
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.  
Redaktion: Prälat Dr. Alfred Kostecky.  
Alle: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien.  
Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgebmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten.  
Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.  
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber dieses fallweise erscheinenden Medienwerkes „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.